

Stellungnahme der GEW zum Fragenkatalog: Kindertagesstätten und Tagespflege / Flexiblere Betreuungsangebote schaffen - die Qualität entscheidet (Drucksachen 18/3504 und 18/3503)

Wir werden zunächst grundsätzliche Positionen der GEW zur Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in Schleswig – Holstein darlegen und zukünftige Ziele benennen, die sich vornehmlich auf die Qualität der o.g. Einrichtungen bezieht. Darauf folgend werden wir, soweit es uns möglich ist, die Anfragen der CDU – Fraktion sowie der Parteien der Regierungskoalition beantworten.

Die GEW setzt sich gegenwärtig auf Bundesebene gemeinsam mit dem DCV und der AWO für ein Bundesqualitätsgesetz für Kindertagesstätten im Rahmen einer Änderung des Sozialgesetzbuches VIII – Kinder- und Jugendhilfe – ein.

Das Rechtsgutachten von Prof. Joachim Wieland von der Universität für Verwaltungsrecht Speyer kommt zu dem Ergebnis, dass der rechtliche Weg zu einem solchen Bundesgesetz frei ist und eine grundlegende Festlegung struktureller Standards und pädagogischer Qualität sowie eine Finanzierung durch den Bund möglich ist. Eine auskömmliche Grundversorgung der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, somit Verstetigung von Modellprojekten, zufälligen Finanzierungen und ad- hoc – Finanzierungen auf Grund spezieller sozialer Herausforderungen muss angestrebt werden. Die Zusammenfassung der Ergebnisse des Gutachtens in Thesen fügen wir bei.

Ein Qualitätsgesetz für Kindertagesbetreuung müsste insbesondere zu folgenden Themen Standards festlegen:

- die Fachkraft- Kind- Relation
- die mittelbare pädagogische Arbeit
- die Freistellung der Leitungskraft
- das Qualifikationsniveau der Fachkräfte und deren Fort- und Weiterbildung
- die Fachberatung

Die GEW setzt sich insbesondere für eine Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation ein. Wissenschaftlich begründete Empfehlungen sehen folgende Werte vor: Bei Betreuung von Kindern unter einem Jahr 1:2, im Alter von 1 bis 3 Jahren 1:3, für Drei- bis Fünfjährige 1:8 und im Alter ab 6 Jahren 1:10.

Das Kita- Aktionsbündnis „Unsere Kinder – unsere Zukunft“ hat festgestellt, dass nach Abzug der durchschnittlichen Ausfallzeiten (Urlaub, Krankheit, Fortbildung) von 19 % folgende Relationen den Tatsachen entsprechen. Bei 1,5 Fachkräften im Elementarbereich (KitaVO) minus 19% für 20 Kinder pro Gruppe ein Verhältnis von 1: 16,5, geht man von der landesweit gebräuchlichen Überlegung von 22 Kindern pro Gruppe sind dies 1:18,1. Für die Krippe ergibt sich bei 2 Fachkräften minus 19% und einer Gruppengröße von 10 Kindern (KitaVO-SH) ein Verhältnis von 1:5,8.

Die mittelbaren pädagogischen Arbeiten sind hier noch nicht eingerechnet. Zur mittelbaren pädagogischen Arbeit zählen Vor- und Nachbereitungszeiten, Dokumentation von Entwicklungs- und Bildungsprozessen, Zusammenarbeit mit Eltern und anderen an der Entwicklung der Kinder beteiligten Fachkräfte, Dienstbesprechungen, kollegiale Beratung Fallbesprechungen (auch nach §8a des Kinderschutzgesetzes), Qualitätsmanagement. Um eine gute Qualität der mittelbaren Arbeit bei gleichzeitiger Sicherung der Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten, müssen weitere 20% der wöchentlichen Arbeitszeit hierfür eingerechnet werden.

So ergibt sich die Forderung nach einem Verhältnis von 60% unmittelbarer Arbeit im Kontakt mit dem Kind zu 40% mittelbarer pädagogischer Arbeit für die Sicherung guter Bildungsqualität und guter Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten.

Eine weitere Forderung ist die nach Freistellung der Kita- Leitungen vom Gruppendienst, damit diese ihre Führungsaufgaben erfüllen können und sie zeitlich dazu in der Lage sind Teamprozesse zu moderieren, die Qualität zu sichern und pädagogische Weiterentwicklung voranzutreiben, den vielfältigen Verwaltungsaufgaben nachzukommen und die rechtlichen Vorgaben zur Sicherheit, Arbeitssicherheit, Hygiene und Kindeswohl umzusetzen.

Die GEW fordert das Ministerium für Schule und Berufliche Bildung auf, aktiv junge Menschen mit (Fach-)Hochschulreife für die Ausbildung an Fachschulen zu gewinnen. Entsprechende Möglichkeiten zur freien Wahl der Ausbildung und der Ausbildungsstätte unter Flexibilisierung der Eingangsmodalitäten an Fachschulen in Schleswig-Holstein sind umgehend zu fördern. Die Ausbildung mit der Anwendung des Lernfeldschemas ist baldigst extern zu evaluieren.

Die Sicherung einer hohen Ausbildungsqualität (Zeit für die Anleitung der tätigen Fachkräfte in den schulischen Praktika bzw. im Anerkennungsjahr der Ausbildung Kindheitspädagog_in), einer hohen Fortbildungsqualität, so dass zu einzelnen Themen spezifische Qualifizierungen erfolgen können und durchgängig auch die Pflichtfortbildungen (Erste Hilfe am Kind, Qualifizierung gem. § 8a SGB VIII, Verkehrssicherungspflicht in der Einrichtung, Zusammenarbeit mit der Unfallkasse SH, Hygienebelehrungen, Sicherheit im Straßenverkehr, Sprachstandsfeststellung ...) sowie Weiterbildungsqualität der pädagogischen Kräfte, z.B. bei berufsbegleitenden Weiterbildungen an Fachschulen (zur Erzieherin, Heilerziehungspflegerin für Sozialpädagogische Assistent_innen und Kinderpfleger_innen sowie in der „Weiter – Weiterbildung“ der Erzieher_innen zur Heilpädagog_in) für den Erwerb eines neuen Berufes sind grundlegend für die Erreichung und den Erhalt einer hohen Qualität in der Kindertagesbetreuung.

Die auskömmliche Verfügbarkeit von Fachberatung ist ein weiterer Mindeststandard der Qualitätssicherung. Fachberatung braucht Zeit und Kontinuität, um die Qualität der Arbeit vor Ort in Zeiten immer größerer Komplexität der Aufgaben unterstützen zu können. Es ist daher dringend erforderlich, statt zeitlich begrenzt verfügbarer Projektgelder eine sichergestellte angemessene Finanzierung von Fachberatung zu gewährleisten.

Fragen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW

1. Welche Bedarfe an Kinderbetreuungsplätzen bestehen Ihrer Meinung nach in den kommenden Jahren? Wie schätzen Sie den derzeitigen Ausbaustand ein?

Dieses ist durch die Jugendhilfeplanung zu berechnen.

2. Sollten die Öffnungszeiten erweitert werden (morgens früher und/oder abends länger)?

Bei der bestehenden strukturellen Unterversorgung mit Fachkräften ist aus Sicht der GEW davon dringend abzuraten.

Die GEW hält es zudem für erforderlich, dass Arbeitgeber familienfreundliche Regelungen für ihre Beschäftigten bieten. Es ist erforderlich eine Balance zwischen wirtschaftlichen Erfordernissen und Bedürfnissen von Kindern und ihren Eltern zu finden. Es drängt sich gelegentlich die Frage auf, wie viel Familienzeit Kinder und Eltern miteinander haben sollten. Geht man bei einem dreijährigen Kind von einer Schlafdauer von 12 Stunden aus, rechnet eine Betreuungszeit von 8 Stunden hinzu und denkt noch einige Zeit für Wege und Besorgungen hinzu, so bleiben Eltern und Kindern ca. 2,5 Stunden gemeinsame Zeit für Gespräche, Spielen, Mahlzeiten und so weiter.

3. Welche Herausforderungen sehen Sie in Sachen Inklusion und welche Unterstützung nehmen Sie derzeit in Anspruch?

Die GEW setzt sich für die sog. „Große Lösung“ in der Verzahnung der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und Eingliederungshilfe nach dem SGB XII ein. Diese Entscheidung fordert auf allen Ebenen (Strukturqualität, Prozessqualität sowie Ergebnisqualität) erhebliche Anstrengungen sowohl von den Beschäftigten wie auch von den Kostenträgern. Bisherige Rechtsansprüche der Eltern sowie der behinderten / von Behinderung bedrohten Kinder müssen im jeweiligen Einzelfall weiterhin erfüllt werden. Die GEW – SH betont an dieser Stelle ausdrücklich, dass die rechtspolitische Vorgabe aus der UN- Behindertenrechtskonvention nicht zu einer Senkung des Leistungsni- veaus der Eingliederungshilfe gem. SGB IX führen darf.

4. Welche Herausforderungen sehen Sie hinsichtlich der Integration von geflüchteten Kindern und welche Unterstützung nehmen diese derzeit in Anspruch?

Die GEW sieht in dieser Frage für Begleitung des Kindes einerseits die gleichen Herausforderungen wie in der Schule, andererseits besteht hier die Chance der offensiven Kinder- und Jugendhilfe, so dass die Eltern der Kinder durch die sozialpädagogischen Fachkräfte anzusprechen sind. Die GEW setzt sich für Familienzentren ein (Frühe Exzellenzeinrichtungen – eine Anlaufstelle für die Familie aus der Fremde).

Für die Betreuung von Kindern, die traumatisiert sind und die kein Deutsch sprechen, ist vor Ort ein hoher Personaleinsatz notwendig, um eine verantwortbare Mindestbetreuungsqualität gewährleisten zu können. Dies ist derzeit nur unter Einschränkung

der unmittelbaren pädagogischen Arbeitszeit mit der übrigen Gruppe zu leisten, da der Personalschlüssel dies nicht vorsieht.

Auch im Vorfeld der eigentlichen Betreuung bei Aufnahme der Kinder sind Hürden zu nehmen. Die Eltern sprechen kein Deutsch und selten und eher eingeschränkt Englisch. Alle erforderlichen Formalitäten müssen mit Übersetzung begleitet werden. Übersetzer sind im Etat einer Kita aber nicht vorgesehen und ehrenamtlich nicht aller Orten verfügbar. Auch der Vertrauensaufbau zu den Eltern ist unter diesen Bedingungen sehr erschwert und eine weitergehende Sozialberatung sprachlich und personell nicht zu leisten.

Die für die Kindertagesbetreuung vorgesehene spezielle Sprachförderung für Kinder, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichend sind, müssen für das Kindergartenjahr beantragt und abgerechnet werden. Hier wäre eine Flexibilisierung und Anpassung an die tatsächlichen Eintrittszeiten der Kinder erforderlich. Zudem müsste für eine verstärkte Weiterqualifizierung von Erzieher_innen gesorgt werden, die in den Einrichtungen diese Maßnahmen durchführen.

5. Wie schätzen Sie die Angemessenheit der Höhe der Elternbeiträge ein?

Grundsätzlich tritt die GEW dafür ein, dass die Bildung von der Krippe bis zur Hochschule im Sinne der Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit beitragsfrei sein soll.

Gegenwärtig müssen allerdings Prioritäten gesetzt werden. Die GEW fordert, dass nach dem erfolgtem quantitativen Ausbau jetzt dringend in die Verbesserung der strukturellen Qualität in den Kindertagesstätten investiert werden muss, d.h. in eine bessere Fachkraft- Kind- Relation, einen höheren Anteil mittelbarer pädagogischer Arbeit, Freistellung der Leitung und eine auskömmliche Grundausstattung der Kindertageseinrichtungen.

6. Wie schätzen Sie die Angebote von Fachberatung ein und wie werden sie Ihrer Meinung nach genutzt?

Hierzu können wir anmerken, dass auch in diesem Fall zeitlich begrenzte Zusatz- Projekte nicht die notwendigen strukturellen Verbesserungen ausgleichen können. Wie oben einleitend formuliert: Fachberatung braucht Zeit und Kontinuität, um die Qualität der Arbeit vor Ort in Zeiten immer größerer Komplexität der Aufgaben unterstützen zu können. Es ist daher dringlich erforderlich statt zeitlich begrenzt verfügbarer Projektgelder eine sichergestellte angemessene Finanzierung von Fachberatung zu gewährleisten.

Die GEW setzt auf eine spezifische Qualifizierung der Fachberatung im Sinne der Anwendung des „Index für Inklusion“.

7. Wie schätzen Sie die Fachkräftesituation und Qualifikationsmöglichkeiten ein? Wie bewerten Sie das Nachwuchs- und Personalmanagement?
- 7.1 Wie schätzen Sie die Fachkräftesituation (7.1.1) und Qualifikationsmöglichkeiten (7.1.2) ein? 7.2 Wie bewerten Sie das Nachwuchs- und Personalmanagement?

Zu 7.1

Grundsätzlich haben die bisherigen Landesregierungen immer signalisiert, dass bedarfsgerecht ausgebildet und passend an Berufsfachschulen und Fachschulen in den Bereichen Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege und Heilpädagogik ausgebildet wurde. Da die GEW andere personale Ressourcen für den Betrieb von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ansetzt und prinzipiell auf die Wahrung der durchschnittlichen Ausbildungsanforderungen (Studentafel der KMK in der letzten Fassung ohne Verkürzungen durch versch. Anrechnungs- / Verrechnungsmodelle) sich beruft, sind die Ausbildungskapazitäten zu niedrig angesetzt.

Die Umgestaltung der vollzeitschulischen Ausbildungsgänge im Zuge der Regelungen zum Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) hat die wissenschaftliche Orientierung der Beruflichen Bildung von den Leitwissenschaften Allgemeine Pädagogik, Psychologie, Sozialpädagogik und Heilpädagogik zunehmend verdeckt.

Die GEW setzt in der Kindertagesstättenpädagogik auf die bewusste Wissenschaftsorientierung, gerade in Bezug auf die Herausforderungen in Bezug auf die frühkindliche Bildung in allen Entwicklungsbereichen der Kinder. Deutlich wird dies aus der Sicht der GEW beim frühkindlichen Spracherwerb, bei Herausforderungen der frühkindlichen, naturwissenschaftlichen Bildung und der interkulturellen Bildung sowie bei der Zusammenarbeit mit den Eltern.

7.1.1

Wie oben angedeutet geht die GEW, anders als das Ministerium für Schule und Berufliche Bildung (MfS und B) von einem erheblichen strukturellen Fachkräftemangel aus und schließt sich grundsätzlich dem Positionspapier des Aktionsbündnisses „Unsere Kinder – unsere Zukunft“ >>Zukunft der Kinder gestalten: KiTa – Qualität heute schaffen!<< der Arbeitgeber der Freien Wohlfahrtspflege, der Landeselternvertretung und Gewerkschaften an (Rendsburg / Kiel 2015). Das gilt für die Qualitätsfrage in der inhaltlichen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen genauso wie für die Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte. Insbesondere auf die Fachkraft – Kind – Relation als Berechnungsgrundlage des Fachkräftebedarfs legt die GEW besonderen Wert.

Im Frühjahr 2015 war der GEW aus der sozialpädagogischen Praxis ein erheblicher Bedarf an Kräften benannt worden, da es zu erhöhtem Personalwechsel und Erkrankungszahlen gekommen ist. Gegenwärtig ist zu prüfen inwieweit es zu Abwanderungsbewegungen von KiTa – Fachkräften in den Schuldienst (als Landesangestellte, als städtische Angestellte, in einer Anstellung bei freien Trägern der Wohlfahrtspflege) als sog. Schulassistenzen gekommen ist. Die GEW vermutet, dass sich die Personalsituation weiter verschlechtert hat.

Als wesentlich erachtet die GEW, dass nur gute Arbeitsbedingungen in den mehr als 1700 Einrichtungen der Kindertagesbetreuung die Beschäftigten an die Arbeitsplätze binden können und somit eine gute Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsqualität für die Kinder gewährleistet wird. Die Kompetenzen, die in den Ausbildungen erworben werden, können von den Fachkräften angewendet werden.

Sichere und positive Arbeitsbedingungen erhalten die Bindungs- und Bildungsqualität in den Einrichtungen für die Kinder.

7.1.2

Das Ministerium für Schule und Berufliche Bildung hat in den letzten Jahren maßgebliche Veränderungen für die Erstausbildung von Fachkräften als Sozialpädagogische Assistent_innen sowie für die Weiterbildung an Fachschulen für Erzieher_innen, Heilerziehungspfleger_innen und nun zuletzt für die Heilpädagog_innen vollzogen (vgl. dazu die einschlägigen Verordnungen, Lehrpläne und Handreichungen).

Die GEW sieht in der Verknüpfung des quantitativen Ausbaus der Ausbildungskapazitäten und dem gleichzeitigen fachlich – inhaltlichen Umbau des (bis 2013 zumeist sehr positiv angenommenen) vollzeitschulischen Ausbildungssystem für die o.g. Berufe eine Fehlsteuerung in der Nutzung der Ausbildungsressourcen, speziell der Ressourcen der Lehrkräfte.

Die bis 2013 bestehenden, eingespielten Qualifizierungswege wurden nicht reibungslos erweitert, es wurde nicht klar das Ziel der Erweiterung der Quantität bei Erhalt der bisherigen Ausbildungsqualität verfolgt und die Kräfte der Lehrenden wurden nicht so zielgerecht wie möglich in die notwendige Kapazitätserweiterung gesteckt.

Weiterhin gab und gibt es eine Zahl von „Modellversuchen“, in denen verkürzt qualifiziert wird. Es ist angezeigt zu prüfen, wie erfolgreich diese Modelle sind, inwieweit diese Maßstäbe der Ausbildung den wissenschaftlichen Standards der Kindertagesbetreuung entsprechen (vgl. z.B. Viernickel / Fuchs – Rechlin et al. [2015²] „Qualität für alle“ Freiburg i. Br.). Daher ist eine wissenschaftliche Untersuchung notwendig.

Im Bereich der berufsbegleitenden Weiterbildung zur / zum Erzieher_in, Heilerziehungspfleger_in, Heilpädagog_in gilt es auf die familiäre, gesundheitliche, berufliche und finanzielle Belastung der (zumeist älteren) Lernenden vermehrt zu achten und diese zu wahren. Diese Weiterbildungen stellen Träger und Einrichtungen vor das Problem, dass sie Kolleg_innen dazu freistellen müssen, ohne dass dafür ein Ausgleich an Personalstunden zur Verfügung steht. Der grundsätzlich zu knappe Personalschlüssel erfährt dadurch eine weitere Verschlechterung. Es stellt sich vor Ort die Frage, ob man sich gut weiterqualifizierte Mitarbeiter_innen zu diesen Bedingungen leisten kann.

Wir schlagen den Arbeitgeber_innen und dem Land vor, Entlastungsmodelle für die Beschäftigten in der Weiterbildung zu installieren und ein Weiterbildungsmanagement für Kolleg_innen /Lernende an Fachschulen im Beruf landesweit zu installieren. Die Fort- und Weiterbildung können durchaus kumulativ bewertet werden und zum Aufstieg in den jeweiligen Tarifgruppen führen.

Für die Anleitung in den Praxisstellen sind die Anleiter_innen zeitlich freizustellen (d.h. es werden Landesmittel den Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgaben zur Verfügung gestellt) und die Anleiter_innen werden für diese spezielle Führungsaufgabe qualifiziert. Bestehende Ansätze in dieser Richtung sind auszubauen.

Zu 7.2

Die GEW ist verwundert darüber, dass das Mf S und B keine offensive Werbung für den Beruf der Erzieher_in, Heilerziehungspfleger_in und Heilpädagog_in macht und, ähnlich wie in der freien Wirtschaft, bei den Bundes- und Landespolizeien und z.B. der Bundeswehr, Karrierewege als eine öffentlich – rechtliche Ausbildungsstätte macht. In anderen Bundesländern und in Bundesprogrammen ist dies durchaus der Fall. Hier sind mit den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege entsprechende Konzepte zu erstellen, auch um das Subsidiaritätsprinzip in der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten.

8. Gibt es in Ihrer Praxis eine Verzahnung mit Familienzentren?

Dazu können wir keine Auskunft geben.

9. Wie schätzen Sie die Bedeutung von Demokratieelementen in der Kinderbetreuung in Schleswig-Holstein ein?

In Bezug auf eine Verknüpfung mit einer emanzipatorischen Menschrechtserziehung und einer für die Kinder und ihre Eltern erlebbaren Teilhabe und Teilgabe in den Einrichtungen schätzen wir die Bedeutung als hoch ein. Gelingt es, dass Elemente der Partizipation sich als Prozessmerkmale der Qualitätssicherung und des Beschwerdemanagements widerspiegeln, so ist die Kindertageseinrichtung ein sehr positives Spiegelbild einer sich demokratisch verfassten Bürgerschaft.

Fragen CDU

1. Sehen Sie die aktuellen Betreuungszeiten als ausreichend? Wenn nein, in welchem Umfang sollten die Betreuungszeiten angepasst werden?

Siehe oben zu Punkt 2.

2. Gibt es Optimierungsbedarf bei der Kita-Finanzierung durch die Beteiligten?

Wie einleitend erläutert: Die GEW setzt sich gegenwärtig gemeinsam mit dem DCV und der AWO für ein Bundesqualitätsgesetz für Kindertagesstätten im Rahmen einer Änderung des Sozialgesetzbuches VIII – Kinder- und Jugendhilfe – ein.

Das Rechtsgutachten von Prof. Joachim Wieland von der Universität für Verwaltungsrecht Speyer kommt zu dem Ergebnis, dass der rechtliche Weg zu einem solchen Bundesgesetz frei ist und eine grundlegende Festlegung struktureller Standards und pädagogischer Qualität sowie eine Finanzierung durch den Bund möglich ist. Eine auskömmliche Grundversorgung der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, somit Verstetigung von Modellprojekten, zufälligen Finanzierungen und ad-hoc – Finanzierungen auf Grund spezieller sozialer Herausforderungen muss angestrebt werden. Die Zusammenfassung der Ergebnisse des Gutachtens in Thesen fügen wir bei.

3. Ist eine bessere Verzahnung zwischen Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen gewünscht? Wenn ja, wie kann diese Verknüpfung erfolgen?

Die GEW strebt eine flächendeckende Betreuung in Kindertageseinrichtungen an. Die Kindertagespflegestelle ist aus unserer Sicht ein Auslaufmodell.

4. In welchem Umfang entsteht durch die Umsetzung der Erlasse des Sozialministeriums eine erhöhte Belastung?

Durch die Erlasse zur speziellen Sprachförderung, zur Fachberatung und zum Qualitätsmanagement etc. werden Finanzierungslöcher in den Kita-Etats nur unzureichend gestopft. Der hohe Aufwand der Beantragung, gegebenenfalls zeitlich befristeter Veränderung von Arbeitsverträgen und Abrechnung erhöht die Belastung durch Verwaltungsaufgaben der Kita-Leitungen und Sachbearbeiter_innen. Personaleinsatz und Projekte sind zeitlich begrenzt, können nicht konzeptionell in der Qualität der pädagogischen Arbeit festgeschrieben und zum Standard werden.

5. Was ist vorrangig - die für Eltern beitragsfreie Kita oder Qualitätsverbesserungen in der Kita?

Grundsätzlich tritt die GEW dafür ein, dass die Bildung von der Krippe bis zur Hochschule im Sinne der Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit beitragsfrei sein soll.

Insofern ist die Frage aus der Sicht der GEW falsch gestellt. Es ist nicht zulässig, die finanzielle Entlastung der Eltern gegen die berechtigten Interessen der Beschäftigten zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Entwicklungs- und Bildungsbegleitung der Kinder auszuspielen.

Ein Bundesqualitätsgesetz würde die Möglichkeiten einer auskömmlichen Finanzierung guter Qualitätsstandards in den Einrichtungen erhöhen und die schrittweise Beitragsfreiheit in der Einstiegsstufe in das öffentliche Bildungssystem und somit Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit befördern.

6. Welche Herausforderungen werden bei der Integration von Flüchtlingskindern gesehen? Was wird von wem erwartet, um die Integration in den Kindertageseinrichtungen zu erreichen?

Hier verweisen wir auf die Antwort an die Regierungskoalition.

7. Inwieweit sollten noch mehr Kooperationen zwischen Kindertageseinrichtungen und Betrieben erfolgen?

Dazu können wir keine Aussage treffen.

8. Wie wird die Qualität des Personals in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen gesehen? Wo gibt es welchen Verbesserungsbedarf?

Hierzu verweisen wir auf die Antworten zur Frage 7 der Regierungsfractionen.

9. Welche Herausforderungen gibt es in den nächsten Jahren? Welche hat davon die höchste Priorität?

Die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Beschäftigten, die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindertageseinrichtung, sowie die Beitragsfreiheit für die Eltern. Die Verantwortung für eine bestmögliche Begleitung der Kinder wiegt wesentlich höher, als der kostenfreie Zugang unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern. Landesweit die Beiträge zu vereinheitlichen und eine gerechte einheitliche Sozialstaffel einzuführen wäre ein guter Zwischenschritt.

10. In welchen Bereichen würden einheitlichere Regelungen gewünscht werden?

Die GEW setzt auf ein Bundesqualitätsgesetz für Kindertagesstätten und auf eine adäquate Verwirklichung im Land SH und ihren Kommunen.

11. Sollte die Förderung von Kindern durch Zusatzangebote intensiviert werden?

Die Grundversorgung sollte aus der Sicht der GEW auskömmlich gestaltet sein, so dass es keiner Zusatzangebote bedarf.

Anlage:

In Thesen die wichtigsten Ergebnisse des Gutachtens von Prof. Dr. J. Wieland: Ein Bundesqualitätsgesetz – verfassungsrechtlicher Rahmen“, S. 19/20:

1. Die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die öffentliche Fürsorge aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG erlaubt die Verabschiedung eines Bundesqualitätsgesetzes.
2. Auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Betreuungsgeld vom 21. Juli 2015 ist die bundesgesetzliche Regelung auch zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.
3. Die Länder wären gemäß Art. 83 GG für den Vollzug eines Bundesqualitätsgesetzes zuständig.
4. Da der Bund über die Gesetzgebungskompetenz zum Erlass eines Bundesqualitätsgesetzes verfügt, kann er gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG eine Bundesstiftung „Qualitativ hochwertige Kinderbetreuung“ errichten.
5. Verfassungsrechtlich risikoreicher, aber nicht ausgeschlossen erscheint die Annahme einer ungeschriebenen Verwaltungskompetenz des Bundes für den Vollzug eines Bundesqualitätsgesetzes aufgrund der Überregionalität der Verwaltungsaufgabe, den Eltern in allen Ländern ein im Wesentlichen gleiches Angebot an qualitätsorientierter Tagesbetreuung zu gewährleisten.
6. Wenn die Länder ein Bundesqualitätsgesetz in eigener Verantwortung im Sinne von Art. 83 GG vollziehen, müssen sie nach dem Konnexitätsprinzip des Art. 104a GG die Kosten einer qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung tragen.
7. Der Bund kann den Ländern gemäß Art. 104b GG Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und ihrer Kommunen im Bereich der Tagesbetreuung gewähren, die zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums notwendig sind, allerdings befristet und degressiv ausgestaltet sein müssen.“
8. Der Bund kann den Ländern durch eine Umsatzsteuerneuverteilung gemäß Art. 106 Abs. 4 GG Geld zur Finanzierung einer hochwertigen Tagesbetreuung zukommen lassen, ohne allerdings rechtlich durchsetzen zu können, dass die Länder das Geld auch zweckgerecht verwenden.
9. Der Bund kann die Finanzierung qualitativ hochwertiger Kindertagesbetreuung indirekt durch Geldleistungen im Sinne von Art. 104a Abs. 3 GG in einem Kinderförderungsgesetz an die Eltern gewährleisten, die mit diesem Geld den Betrieb der Einrichtungen finanzieren können.

10. Wenn der Bund eine Bundesstiftung „Qualitativ hochwertige Kinderbetreuung“ errichtet, ist er gemäß Art. 104a Abs. 1 GG verpflichtet, deren Kosten zu tragen.

11. Nimmt man eine ungeschriebene Verwaltungskompetenz des Bundes aus der Natur der Sache wegen der Überregionalität der Aufgabe an, Unternehmen und Eltern in allen Ländern ein im Wesentlichen gleiches Angebot an qualitätsorientierter Tagesbetreuung zu gewährleisten, ergibt sich die Finanzierungszuständigkeit des Bundes ebenfalls aus dem Konnexitätsprinzip des Art. 104a Abs. 1 GG.